

Ergänzungen der Ergänzenden Bestimmungen

Folgende Nachträge der Ergänzenden Bestimmungen gibt die Stadtwerke Oerlinghausen GmbH gem. § 36 Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG) öffentlich bekannt.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).

Hinweis zum Verbraucherstreitbeilegungsverfahren:

Die Stadtwerke Oerlinghausen GmbH nimmt allgemein an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil.

Die Ergänzungen sind ab dem 01.02.2017 wirksam.